

**Gleichbehandlungsbericht
des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns
gemäß § 7a Abs. 5 EnWG
für das Jahr 2025**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
I. Organisationsstruktur des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns sowie unbundling-relevante Änderungen	2
II. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.....	3
1. Gleichbehandlungsprogramm.....	3
2. Schulungs- und Informationskonzept für Beschäftigte und Führungskräfte.....	4
3. IT-Maßnahmen.....	4
a. Umsetzung der Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation	4
b. Datenübermittlung von Messstellenbetreibern	6
c. Umsetzung des IT-Berechtigungsmanagements.....	6
d. Informations-Sicherheits-Managementsystem	8
III. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse.....	9
1. Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas	10
2. Umsetzung Redispatch	10
a. Redispatch 1.0	10
b. Redispatch 2.0	10
3. Steuerbarkeitscheck für Erzeugungsanlagen >100kW gemäß § 12 Abs. 2b EnWG.....	11
4. Netzsicherheitsmanagement/ Krisenvorsorge Gas sowie Vorbereitung auf eine mögliche Gasmangellage.....	12
5. Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte	13
6. Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes	14
7. Marktstammdatenregister	15
8. Unbundling-Beschwerden.....	17
IV. Gleichbehandlungsmanagement.....	18
1. Gleichbehandlungsbeauftragte	18
2. Beratungs- und Informationsfunktion der Gleichbehandlungsstelle.....	18
3. Weiterbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten sowie Austausch innerhalb des EnBW-Konzerns sowie auf Verbandsebene.....	19
4. Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsstelle und den Geschäftsleitungen der Stadtwerke Düsseldorf AG und der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH.....	20
5. Überwachung der Unbundling-Konformität.....	20
a. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)	21
b. Vertikal integriertes Unternehmen: Neue Begriffsdefinition	21
c. Wasserstoffinfrastruktur	22
d. Ergebnis der Prozessprüfungen/Testanrufe im Netzkundenservice.....	22

e. Kommunale Wärmeplanung	23
V. Ausblick	23

Präambel

Mit diesem Bericht kommt der Stadtwerke Düsseldorf Konzern als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen seiner Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach, der Bundesnetzagentur einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht bezieht sich auf die Stadtwerke Düsseldorf AG und die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, eine 100 %-Tochter der Stadtwerke Düsseldorf AG. Weitere Gesellschaften sind von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht umfasst. Dies folgt daraus, dass keine weiteren zum Konzern gehörenden Gesellschaften mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasste Personen beschäftigen und damit nicht in den Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns fallen.

Das Gleichbehandlungsmanagement ist fester Bestandteil des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns und gewährleistet, dass die Beschäftigten die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs gem. den Vorgaben der §§ 6 ff. EnWG umgesetzt werden.

Der Bericht betrifft maßgeblich den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms vom 07.09.2005 in der Fassung vom 10.03.2025 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Sparten Strom und Gas. Da der Bericht eine fortlaufende Entwicklung der Umsetzung der Vorgaben des EnWG darstellt, sollte er auch in Zusammenhang mit den Berichten der vorangegangenen Jahre betrachtet werden. Soweit nicht von Änderungen berichtet wird, gelten die in den bisherigen Berichten erläuterten Zuständigkeiten, Organisationen und Maßnahmen weiter fort. Der Bericht erstreckt sich auch auf das erste Quartal 2026, soweit es für die Aussagekraft des Berichts sinnvoll und erforderlich erscheint.

Der Bericht wird vorgelegt von Herrn Stephan Mombartz und Herrn Georg Lengeling, den Gleichbehandlungsbeauftragten des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns. Der Bericht wird sowohl im Internet unter www.swd-ag.de sowie unter www.netz-duesseldorf.de veröffentlicht als auch im Kundenzentrum der Stadtwerke Düsseldorf AG ausgelegt.

I. Organisationsstruktur des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns sowie unbundling-relevante Änderungen

Der nachfolgenden Übersicht lässt sich die Beteiligungsstruktur im Stadtwerke Düsseldorf Konzern entnehmen. So sind die Stadtwerke Düsseldorf AG u.a. mit 100 % der Anteile an der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, dem örtlich zuständigen Netzbetreiber, beteiligt. Sowohl die Stadtwerke Düsseldorf AG als auch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH beschäftigen mit Netztätigkeiten betraute Personen, mit der Folge, dass diese beiden Gesellschaften in den Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns fallen. Alle anderen Beteiligungen beschäftigen dagegen keine mit Netztätigkeiten betrauten Personen.

Anteilseigner

Gesellschaft	Anteile
EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe	54,95 %
Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf	25,05 %
GEW Köln AG, Köln	20,00 %

Beteiligungen

Gesellschaft	Anteile
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH	100 %
Grünwerke GmbH	100 %
GHKW Gemeinschaftsheizkraftwerk Fortuna GmbH	100 %
Nahwärme Düsseldorf GmbH	100 %
AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH	51 %
RheinWerke GmbH	50 %
Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG	50 %
Niederrheinisch-Bergisches Gemeinschaftswasserwerk GmbH, Düsseldorf	50 %
Wasserübernahme Neuss-Walscheid GmbH, Neuss	50 %
REMONDIS Rhein-Wupper GmbH & Co. KG	49 %

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH nimmt seit ihrer Gründung zum 01.07.2007 auf Grundlage des sog. Pachtmodells und entsprechender Pacht- und Dienstleistungsverträge mit der Stadtwerke Düsseldorf AG die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem EnWG wahr und agiert als eigenständiger Netzbetreiber mit den originären Kernaufgaben strategisches und operatives Assetmanagement, Netzführung, Netzregulierung, Netzzugang, Marktraumumstellung und Netzbetrieb.

Dabei ist sichergestellt, dass die Anforderungen an die Entflechtungsvorgaben, insbesondere die operationelle Entflechtung erfüllt werden. Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH nimmt die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem EnWG in Form einer großen Netzgesellschaft wahr. Die Beschäftigtenzahl betrug im Berichtsjahr 1.176 (Stand 31.12.2025).

Diese Beschäftigten verfügen allesamt über eigene Anstellungsverträge mit der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH und üben keine Doppelfunktionen im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen aus.

Im Berichtsjahr waren an das Netz der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH 111.654 Gas- und 469.201 Stromkunden angeschlossen.

Im Berichtszeitraum haben sich weder gesellschaftsübergreifende Änderungen in der Organisationsstruktur des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns noch unbundling-relevante Änderungen innerhalb der Stadtwerke Düsseldorf AG und/oder der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ergeben.

Im Berichtsjahr haben sich ebenso keine Veränderungen auf Ebene der Geschäftsführung der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH oder des Vorstandes des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns ergeben.

Es bestehen weiterhin keine Doppelfunktionen von Personen, die mit Leitungsaufgaben für die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen.

Aktuelle Organigramme der drei Geschäftsbereiche der Stadtwerke Düsseldorf AG sowie ein aktuelles Organigramm der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH werden der Bundesnetzagentur gesondert übermittelt.

II. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Es wurde zunächst im ersten Quartal 2013 aufgrund der Umstrukturierung der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH im Jahr 2011, des Inkrafttretens des novellierten EnWG am 04.08.2011 sowie der Umsetzung der E-Learning-Schulung und dann noch einmal im Jahr 2014 aufgrund der Umfirmierung der Netzgesellschaft umfassend überarbeitet. Im Berichtsjahr erfolgte die letzte Aktualisierung, die bereits in dem Vorjahresbericht in Aussicht gestellt wurde. Die Aktualisierungen betrafen redaktionelle Anpassungen sowie Anpassungen an innerorganisatorische Begebenheiten.

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms neuen Beschäftigten gegenüber ist weiterhin geübte Praxis. Zu Beginn ihrer Tätigkeit wird neuen Beschäftigten, neben anderen wichtigen Regelwerken, das Gleichbehandlungsprogramm von dem jeweils zuständigen Personalbereich ausgehändigt. Dabei werden die

Beschäftigten darauf hingewiesen, dass das Gleichbehandlungsprogramm Inhalt des Arbeitsvertrages und damit unmittelbar für die Beschäftigten bindend ist. Den Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms bestätigen die Beschäftigten durch die Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung.

Veröffentlicht und damit jederzeit für alle Beschäftigten einsehbar ist das Gleichbehandlungsprogramm im Intranet. Hierüber ist die jeweils aktuelle Version des Gleichbehandlungsprogramms jederzeit aufrufbar.

2. Schulungs- und Informationskonzept für Beschäftigte und Führungskräfte

Die E-Learning-Schulungen haben seit der pandemiebedingten Sondersituation immer mehr an Bedeutung gewonnen und sind mittlerweile fester Bestandteil des Schulungskonzeptes innerhalb des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns geworden. Auch im Jahr 2025 wurde erneut eine Vielzahl von Beschäftigten verpflichtend aufgefordert, die Unbundlingschulung im Wege des E-Learnings zu absolvieren, um für die Thematik zu sensibilisieren und um zu gewährleisten, dass die Beschäftigten die Unbundling-Grundsätze auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

Im Berichtszeitraum haben 2.162 Beschäftigte das E-Learning absolviert. Bei diesen handelt es sich sowohl um neu eingestellte Beschäftigte, die unmittelbar zu Beginn ihrer Tätigkeit zur Teilnahme an dem E-Learning-Modul eingeladen wurden und solche Bestands-Beschäftigte, die zur Durchführung des neuen E-Learnings aufgrund des festgelegten Turnus zur Durchführung aufgefordert wurden.

Das E-Learning-Modul hat weiterhin den Charakter eines Grundlagenmoduls mit den Schwerpunkten informatorisches und kommunikatives Unbundling.

3. IT-Maßnahmen

a. Umsetzung der Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation

Der Stadtwerke Düsseldorf Konzern setzt sämtliche Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation seit deren Inkrafttreten vollständig und stets fristgerecht um und kann dadurch sicherstellen, dass die Wettbewerbsbereiche des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns nicht unzulässig bevorzugt werden. Aufgrund der Vielzahl von Festlegungen wird an dieser Stelle – anders als in den Vorjahren - darauf verzichtet, den gesamten Festlegungskatalog anzuführen.

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat im Berichtsjahr alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die neuen, aus der Festlegung und deren Anlagen resultierenden Vorgaben umzusetzen.

Dies betrifft ebenso die Beschlüsse Az.: BK6-21-282 vom 31.03.2022 und Az.: BK7-19-001 vom 22.11.2023, mit dem die Beschlusskammern 6 und 7 der Bundesnetzagentur festgelegt hatten, dass die Abwicklung der elektronischen Marktkommunikation Strom spätestens ab dem 01.04.2024 bzw. für die Sparte Gas ab dem 01.04.2025 unter ausschließlicher Verwendung des Nachrichtenprotokolls "Applicability Statement 4" (AS4) zu erfolgen hat.

AS4 ist ein Standard für sichere und nutzlastige Kommunikation für den Austausch von B2B-Dokumenten. Vorteile gegenüber AS2 liegen bei der Kompatibilität mit Web Service Standards und einem eingebauten Rechnungsmechanismus. Die Umstellung auf AS4 ist als vollautomatischer Prozess vorgesehen. Eine Abwicklung der elektronischen Marktkommunikation Strom und Gas mittels E-Mail unter Verwendung von S/MIME darf seit dem 01.04.2024 bzw. 01.04.2025 nicht mehr erfolgen.

Die benötigten Zertifikate konnten durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (Markttrollen LF, NB, BKV und MSB) beschafft und abgerufen werden. Damit wurde die automatisierte AS4 Kommunikation für die Sparte Strom mit allen Marktpartnern diskriminierungsfrei ausgerollt. Auch für die Sparte Gas wurde die AS4 Kommunikation im Berichtsjahr erfolgreich ausgerollt, sodass der Umstellungstermin zum 01.04.2025 gehalten werden konnte.

Ferner wurde der Beschluss für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel (LFW24) vom 21.03.2024, der unter dem Az. BK6-22-024 erlassen wurde, erfolgreich umgesetzt. Mit diesem Beschluss soll es sowohl Letztverbrauchern wie auch Anlagenbetreibern im Rahmen der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen ermöglicht werden, innerhalb eines Werktags den Lieferanten zu wechseln. Die damit einhergehenden prozessualen Änderungen stellten die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH – wie auch viele andere Unternehmen in der Branche – vor einige prozessuale und systemische Herausforderungen, dennoch konnte die Umsetzungsfrist zum 06.06.2025 erfolgreich gehalten werden. Einzelne Fälle, in denen die Umsetzung zu Problemen in der Abwicklung führten, waren nicht auf unbundling-relevantes oder diskriminierendes Verhalten zurückzuführen.

Die erfolgreiche IT-Umsetzung sämtlicher Festlegungen der Bundesnetzagentur zeigt sich auch daran, dass den Gleichbehandlungsbeauftragten, die gegenüber der Schlichtungsstelle Energie e.V. Ansprechpartner für die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH sind, im Berichtszeitraum weder seitens der Schlichtungsstelle auf Unbundlingverstöße begründete Beschwerden von Kunden noch seitens der Bundesnetzagentur hierauf begründete Beschwerden von anderen Marktteilnehmern gemeldet

wurden.

Auch wurden Lieferantenwechselprozesse wie in den vergangenen Jahren ohne Beschwerden, die auf eine Ungleichbehandlung von verschiedenen Marktteilnehmer:innen hindeuten, durchgeführt. Dies verdeutlicht, dass die im Stadtwerke Düsseldorf Konzern getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben sehr wirkungsvoll und nachhaltig sind.

b. Datenübermittlung von Messstellenbetreibern

In den vergangenen Berichten wurde bereits ausgeführt, dass mit der Öffnung des Messstellenbetriebs zur Erhöhung des Wettbewerbs im Bereich des Messstellenbetriebs neben dem Erfordernis eines Vertragsabschlusses, den die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH mit sämtlichen Messstellenbetreibern bei Interesse in Form des von der Bundesnetzagentur festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrages diskriminierungsfrei herbeiführt, zahlreiche Prozesse verbunden sind, die zwischen den Marktbeteiligten umgesetzt werden müssen. Bei der Umsetzung dieser Prozesse müssen bedauerlicherweise nach wie vor zahlreiche prozessuale Problemstellungen konstatiert werden, insbesondere in Verbindung mit wettbewerblichen Messstellenbetreibern, die entgegen dem Verursacherprinzip zu erheblichen Kosten sowohl bei Verteilnetzbetreibern als auch bei Lieferanten führen können. Weiterhin kommt es vor, dass Daten falsch oder verspätet übermittelt werden. Diese Daten gehen in die Bilanzierung ein und vergrößern so die Abweichungen auf dem Differenzbilanzkreis des Netzbetreibers und auf den EEG-Konten der Übertragungsnetzbetreiber.

Wenngleich die vorgenannten Problemstellungen größtenteils bei dritten Messstellentreibern bestehen, behandelt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH alle Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei. Gleichwohl soll hiermit erneut aufgezeigt werden, dass die Prozesse noch optimierungsbedürftig sind und Datenübermittlungspflichten von allen Messstellenbetreibern gleichermaßen einzuhalten sind.

c. Umsetzung des IT-Berechtigungsmanagements

Über die Umsetzung des IT-Berechtigungsmanagements haben die Gleichbehandlungsbeauftragten in den Vorjahren stets umfassend berichtet.

Das IT-Berechtigungsmanagement fußte im Stadtwerke Düsseldorf Konzern auf der im August 2015 in Kraft gesetzten Vorstandsanweisung „Zugriff auf Informationstechnologie“, die im Laufe des Berichtszeitraumes aufgrund der Vorgaben der Auditierung durch das ISMS Handbuch II Betriebsverfahren für IKT und die Regelung der „IT-OT-Betrieb“ ersetzt wurde. Diese sieht feste Regelungsstrukturen vor, die die

Sicherheit und Transparenz beim Einsatz von IT verbessern soll. Hinsichtlich der informatorischen Entflechtung sieht die Anweisung u.a. bei Wechseln von Beschäftigten vor, dass stets unbundling-relevante Zugriffsrechte zum Zeitpunkt des Arbeitsplatzwechsels entzogen werden. Dies bedeutet, dass beispielsweise SAP-Rechte zurückgesetzt und der Zugriff auf Abteilungslaufwerke gesperrt werden. Auch Zugriffsrechte auf netzspezifische Programme und Systeme wie das ISU oder GIS und Lovion werden entzogen.

Im Austausch mit den zuständigen Fachbereichen konnten sich die Gleichbehandlungsbeauftragten erneut davon überzeugen, dass die Zugriffsrechte auf unbundling-kritische Daten und Anwendungen zeitgleich mit dem Wechsel der Beschäftigten entzogen werden und die jeweilige neue Abteilung alle unbundling-kritischen Zugriffsrechte bei dem Fachbereich IT erneut beantragen muss. Bei der Vergabe von neuen Zugriffsrechten erfolgt eine genaue Prüfung im Hinblick auf die Unbundling-Konformität. Im Berichtsjahr wurden die Gleichbehandlungsbeauftragten bei in Zweifelsfragen zum Berechtigungsmanagement erneut vorsorglich zu Rate gezogen.

Im Jahr 2025 wurden zusätzlich insgesamt 32 Beschäftigten der Zugriff auf das geographische Informationssystem zur Dokumentation der Leitungsverläufe (GIS) gewährt, wovon 29 Beschäftigte in der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH angestellt sind und daher ein umfassendes Einsichtsrecht erhalten haben. Neben den vorgenannten 29 Beschäftigten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH wurde der Zugriff 2 Beschäftigten der Stadtwerke Düsseldorf AG (u.a. Wasser- und IT-Bereich), welche unter Einhaltung der Unbundling-Vorschriften dienstleistend für die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH tätig sind, sowie einer externen Beschäftigten, welche für Supportzwecke zur Einsicht in das GIS berechtigt ist, erteilt.

26 Beschäftigten wurden die GIS-Berechtigungen nach einem Wechsel in eine andere Abteilung oder einem Ausscheiden aus dem Unternehmen entzogen.

Insgesamt wurde zusätzlich 186 Beschäftigten der Zugriff auf das Programm Lovion Viewer (Programm zum Druck von Leitungsplänen) eingerichtet. 131 der Beschäftigten sind in der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH angestellt und haben Zugriff auf sämtliche Sparten. 17 Beschäftigte externer Dienstleister wurde der Zugriff für Supportzwecke und Beratungsleistungen eingeräumt und 10 Beschäftigten externer Dienstleister wieder entzogen. Ferner erhielten 38 für die Sparten Wasser und Fernwärme tätige Beschäftigte eine Leseberechtigung, da diese ebenfalls Zugriff auf das entsprechende Planwerk benötigen. Die Zugriffsberechtigung der Beschäftigten der Awista GmbH sind weiterhin deaktiviert. 103 Beschäftigten wurden die Lovion-Viewer-Berechtigungen nach einem Wechsel in eine andere Abteilung, einem Ausscheiden aus dem Unternehmen oder der Beendigung einer Dienstleistung entzogen.

Es konnte durchgängig festgestellt werden, dass die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben damit jederzeit sichergestellt ist und Beschäftigte in Wettbewerbsbereichen keinerlei Zugriff auf unbundling-relevante Informationen haben.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten werden gleichwohl die Umsetzung der internen Regelwerke in den kommenden Berichtszeiträumen weiterhin beobachten, damit die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben fortan gewährleistet bleibt.

d. Informations-Sicherheits-Managementsystem

Um die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen, hält die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH den von der Bundesnetzagentur veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein und hat ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 etabliert. Hierzu werden zusätzlich für Netzbetreiber die Vorgaben in der DIN ISO/IEC 27002 und 27019 herangezogen.

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat im Jahr 2024 (in Zusammenarbeit mit der Konzern-IT der Stadtwerke Düsseldorf AG) die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen durch interne ISMS-Audits überprüft sowie die das Überwachungsaudit im November 2025 erfolgreich bestanden. Im Vor-Ort durchgeführten Audit wurde nachgewiesen, dass entsprechend der Norm das ISMS aufrechterhalten wurde. Der Auditor erklärte daher, dass die Aufrechterhaltung des Zertifikates empfohlen wird.

Neben den im IT-Berechtigungsmanagement der Stadtwerke Düsseldorf AG dargestellten Prozessen zur Erteilung und Entzug von Berechtigungen wurden die jährliche Überprüfung der gesamten Rollen und Berechtigungen in Systemen mit netztechnischen Informationen (Netzleitsystem, GIS, LOVION) durchgeführt. Insbesondere wurden hierbei die Daten und Sichtbarkeiten in den Rollen und die Zuordnung der Rollen zu den Usern geprüft.

Die Überprüfungen sowie die Prüf-Vorgabe wurden durch die Dateneigentümer bzw. -treuhänder dokumentiert und von der Gleichbehandlungsstelle eingesehen. Alle Veränderungen (Neue User, Löschen von Usern, Veränderungen der Rollenzuordnung bei Aufgabenwechsel, etc.) konnten nachvollzogen werden. Im Rahmen der Einsicht konnten keine unbundling-relevanten Verstöße festgestellt werden. Durch die regelmäßige jährliche Überprüfung der Rollen und Berechtigungen und die konsequente Einbindung der Gleichbehandlungsstelle bei konkreten Anfragen zu netztechnischen und netzwirtschaftlichen Daten ist sichergestellt, dass die Zugriffs- und Zugangsrechte auf die unbundling-kritischen Daten und Anwendungen im gesamten Konzern ausschließlich diskriminierungsfrei vergeben werden.

Des Weiteren wurden im Berichtsjahr die Anforderungen an das IT-Sicherheitsgesetz erfüllt. Nach § 8a Absatz 1a BSIG sind Betreiber kritischer Infrastrukturen verpflichtet, bis zum 01.05.2023 Systeme zur Angriffserkennung zu implementieren. Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat im Jahr 2023 ein System zur Angriffserkennung aufgebaut, getestet und produktiv gesetzt. Eine Statusprüfung des Reifegrads des Systems wurde zwischenzeitlich durchgeführt und Verbesserungspotentiale umgesetzt. Das System wird fortlaufend einer Statusprüfung unterzogen und Verbesserungspotentiale kontinuierlich umgesetzt.

III. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Die Wahrnehmung besonders diskriminierungsanfälliger Netzbetreiberaufgaben (DNA) gemäß den behördlichen Auslegungsgrundsätzen „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zu den Entflechtungsbestimmungen“ vom 21.10.2008 erfolgt unabhängig vom vertikal integrierten Unternehmen unmittelbar in der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH. Auf diese Weise wird ein diskriminierungsfreier Ablauf des Netzbetriebs gewährleistet. Davon überzeugt sich die Gleichbehandlungsstelle regelmäßig durch die Begleitung wichtiger Prozesse in rechtlicher und regulatorischer Hinsicht. Die Gleichbehandlungsstelle kann dabei ausnahmslos feststellen, dass alle wesentlichen Entscheidungen autark in der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ohne Interessenskonflikte getroffen werden. Insbesondere ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH in der Lage, strategische Entscheidungen unabhängig zu treffen, Planungsvorgaben zu machen und die Verantwortung für die Ausführung der Aufgaben des Netzbetriebs zu tragen.

Weniger diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben, sog. sonstige Tätigkeiten, lässt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH diskriminierungsfrei durch einen Dienstleister, die Stadtwerke Düsseldorf AG, erbringen. Dadurch können Synergien und Effizienzvorteile zentraler Shared-Service-Funktionen der Stadtwerke Düsseldorf AG, beispielsweise im kaufmännischen-, Personal-, Rechts- und IT-Bereich für den Netzbetreiber genutzt werden. Nach wie vor ist damit sichergestellt, dass die Entscheidungen im Bereich der DNA unmittelbar und ausschließlich durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH getroffen werden.

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse und Themen, die in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen, haben eine hohe Unbundling-Relevanz und wurden daher im Berichtszeitraum von den Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet und begutachtet, um die Einhaltung der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns zu überprüfen.

1. Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas

Zu dem Thema Marktraumumstellung wurde bereits in den vergangenen Jahren jeweils ausführlich berichtet. Nach wie vor sind die Prozesse gut eingespielt und es ist sichergestellt, dass hierbei keine Diskriminierung oder Verstöße gegen Entflechtungsvorschriften stattfinden.

2. Umsetzung Redispatch

a. Redispatch 1.0

Unter Redispatch 1.0 wird die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von Kraftwerken größer 10 MW auf Anforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber verstanden, mit dem Ziel, auftretende Netzeengpässe zu vermeiden oder zu beseitigen. Durch die Absenkung oder Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer Kraftwerke bei gleichzeitiger Erhöhung oder Absenkung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer anderer Kraftwerke bleibt in Summe die gesamte Wirkleistungseinspeisung nahezu unverändert bei gleichzeitiger Entlastung eines Netzeengpasses zwischen diesen Kraftwerkseinheiten.

Im Verteilnetz in Düsseldorf sind insgesamt 12 Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW angeschlossen und somit Redispatch 1.0 relevant. Die Liste der Erzeugungseinheiten kann im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur eingesehen werden.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 162 Redispatch-Maßnahmen (52 Absenkung und 110 Erhöhung) durchgeführt. Alle Maßnahmen wurden zur Vermeidung strombedingter Kapazitätsüberschreitungen im Übertragungsnetz vom Übertragungsnetzbetreiber angewiesen und durchgeführt (strombedingter Redispatch), der auch die betroffenen Erzeugungseinheiten auswählt. Alle Redispatch-Anfragen wurden durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auf Engpässe im eigenen Netz geprüft und ohne Einschränkungen freigegeben. Insgesamt wurde durch Redispatch-Maßnahmen die Wirkleistungseinspeisung um 29.695 MWh reduziert und um 120.298 MWh erhöht.

b. Redispatch 2.0

Im Zuge der Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG 2.0) wurden die Regelungen zum Einspeisemanagement von EE- und KWK-Anlagen in EEG und KWKG zum 01.10.2021 aufgehoben und ein einheitliches Redispatchregime (Redispatch 2.0) nach §§ 13, 13a, 14 EnWG neu eingeführt. Dies bedeutet, dass nunmehr

auch EE-Anlagen und KWK-Anlagen ab 100 kW in den Redispatch einbezogen werden.

Bereits im vergangenen Bericht wurde hierzu ausgeführt.

Branchenweit bestanden und bestehen Schwierigkeiten beim Einführen der Redispatch 2.0 Prozesse, insbesondere bei dem bilanziellen Ausgleich sowie der tatsächlichen Steuerung der betroffenen Anlagen. Die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur sahen hierin erhebliche Risiken für die Systembilanz. So wurde zum 07.07.2023 der bilanzielle Ausgleich der Verteilnetzbetreiber durch die Übertragungsnetzbetreiber gestoppt und die Pilotprojekte dazu zum 01.08.2023 beendet. Die Bundesnetzagentur hat dies zur Kenntnis genommen und eine Überarbeitung der Prozesse des bilanziellen Ausgleichs angekündigt. Im Rahmen des am 31.08.2023 eingeleiteten Festlegungsverfahrens zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ (BK6-23-241) wurde am 26.09.2024 ein Eckpunktepapier durch die BNetzA veröffentlicht, das diese Weiterentwicklungen beschreibt. Im Verlauf des Jahres 2025 wurde am 11.04.2025 ein erstes Konsultationsverfahren zum Festlegungsentwurf gestartet und die Weiterentwicklung des Redispatch 2.0 Prozess im Oktober 2025 durch einen Online-Workshop der BNetzA mit den Marktteilnehmern fortgeführt. Das zweite Konsultationsverfahren des Festlegungsentwurfs BK6-23-241 startete Anfang 2026. Die Festlegung sieht vor, dass die ursprünglichen Redispatch 2.0 Beschlüsse aus dem Jahr 2020 (BK6-20-059, BK6-20-060, BK6-20-061) aufgehoben werden und durch die Anlage 2 der BK6-23-241 ersetzt werden.

Da es auch im Jahr 2025 im Netz der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH keine eigenen Engpässe gab, und somit keine Redispatch 2.0 Abrufe notwendig waren, sowie erst nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Testverfahren mit dem ÜNB begonnen wurde, war die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hiervon nicht direkt betroffen.

Im kommenden Berichtsjahr werden die Gleichbehandlungsbeauftragten zu diesem Projekt erneut berichten.

3. Steuerbarkeitscheck für Erzeugungsanlagen >100kW gemäß § 12 Abs. 2b EnWG

In der EnWG-Novelle vom Februar 2025 wurde ein sogenannter „Steuerbarkeitscheck“ für Erzeugungsanlagen und Speicher eingeführt, der die Netzbetreiberpflichtung vorsieht, jährlich zu testen, ob die Steuerbarkeit von Anlagen (§ 13a Abs. 1 / § 14 Abs. 1 EnWG) gegeben ist. Gesetzliche Grundlage ist der § 12 Abs. 2b EnWG.

Aus diesem Grund wurden sämtliche Anlagenbetreiber in Düsseldorf, die Erzeugungseinheiten >100kW betreiben, angeschrieben und über die „Checks“ informiert. Zudem wurde den Anlagenbetreibern die Möglichkeit eingeräumt, den Testzeitraum mitzubestimmen, um die Prozesse bei den Anlagenbetreibern nicht zu beeinflussen. Gerade Betreiber von BHKWs haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die NGD hat den Testdurchlauf diskriminierungsfrei durchgeführt und das Ergebnis fristgerecht an die ÜNB übermittelt. Bei fehlgeschlagenen Tests wurde der Anlagenbetreiber aufgefordert, die Steuerbarkeit wiederherzustellen.

4. Netzsicherheitsmanagement/ Krisenvorsorge Gas sowie Vorbereitung auf eine mögliche Gasmangellage

Im Jahr 2025 wurden die regulatorischen Grundlagen der deutschen Gas-Krisenvorsorge erneut angepasst, nachdem die Bundesregierung die seit Juni 2022 geltende Alarmstufe des Notfallplans Gas aufgehoben und zum 1. Juli 2025 wieder die Frühwarnstufe ausgerufen hatte. Diese Entscheidung basierte auf der stabilen Versorgungslage und dem fortlaufenden Monitoring der Bundesnetzagentur, das keine unmittelbaren Risiken für die Versorgungssicherheit identifizierte.

Der Notfallplan Gas blieb weiterhin der zentrale Referenzrahmen für das nationale Krisenmanagement. Er definiert ein dreistufiges Eskalationssystem sowie die entsprechenden prozessualen Abläufe und ist in europäisches Recht gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 eingebettet.

Auf europäischer Ebene wurde 2025 die strategische Entscheidung bestätigt, russische Erdgasimporte ab 2027 vollständig einzustellen, was langfristige strukturelle Anpassungen der Versorgungswege und Speicherpolitik erforderlich macht.

Stets zu betonen ist die Unterscheidung zwischen den Maßnahmen der Bundesnetzagentur (BNetzA), die nur in der Notfallstufe gemäß Notfallplan Gas als Bundeslastverteiler aktiv werden darf, und den Maßnahmen des Netzbetreibers gemäß § 16 Abs. 2 EnWG. Das Ziel des Bundeslastverteilers besteht darin, den lebenswichtigen Gasbedarf durch behördliche Verteilung und Zuteilung knapper Gasressourcen zu decken. Gemäß § 16 Abs. 2 EnWG sind Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in den Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Maßnahmen des Netzbetreibers können auch während eines akuten, lokalen Gasengpasses zusätzlich zu den Eingriffen der BNetzA durchgeführt werden. Dabei sollen die Eingriffe, soweit technisch möglich, diskriminierungsfrei durchgeführt werden. Um dies zu gewährleisten, ist eine genaue Datengrundlage erforderlich.

Im Oktober 2025 führte die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH eine regelmäßige Datenabfrage bei den RLM-Kunden Gas für das Jahr 2025 durch. Bei der Datenabfrage wurden folgende Informationen abgefragt: Kontaktdaten für allgemeine Fragen und Notfälle, Angaben zur Verwendung von Erdgas durch den Kunden, Informationen zum Schutzstatus gemäß § 53a EnWG des Kunden sowie Angaben zur Möglichkeit einer gestaffelten Leistungsreduzierung.

Als verantwortungsbewusster Netzbetreiber trifft die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auch Vorbereitungen für den äußerst unwahrscheinlichen Fall, dass eine Gasmangellage nicht durch Abschaltungen der Kunden, die nicht gemäß §53a EnWG geschützt sind, bewältigt werden kann.

Der Einbau von fernsteuerbaren Gasschiebern und Gasmangelsicherungen wurde fortgeführt, um in diesem Falle nur die wirklich notwendige Anzahl an Kunden abschalten zu müssen.

Für Anfang 2026 ist wieder eine Durchführung einer Kundenkommunikationsübung geplant, ähnlich wie im vergangenen Jahr.

5. Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte

Durch ihre Tätigkeit als Regulierungsmanager und durch die regulierungsrechtliche Beratung sind die Gleichbehandlungsbeauftragten in jedem Jahr eng eingebunden in den Prozess zur Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte. Dabei achten die Gleichbehandlungsbeauftragten insbesondere darauf, dass die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben wie die Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom und Gas sowie der Anreizregulierungsverordnung und die Hinweise der Bundesnetzagentur für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2025 zur Bestimmung der Netzentgelte beachtet und umgesetzt werden. Zudem sind sämtliche Verantwortlichkeiten und Informationswege innerhalb des Prozesses zur Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte klar und unbundling-konform geregelt.

Bei der Entgeltbildung bestehen keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen.

Die Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte erfolgte im Internet für das Kalenderjahr 2025 für das Gasverteilnetz am 09.10.2025, für das Stromverteilnetz am 09.10.2025. Die endgültigen Netzentgelte wurden für das Gasverteilnetz am 12.12.2025, für das Stromverteilnetz am 19.12.2025 im Internet veröffentlicht. Bei diesen Prozessen wurde Sorge dafür getragen, dass die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt und keinerlei wirtschaftlich relevante

Informationen vor Veröffentlichung an Wettbewerbsbereiche des Stadtwerke Düsseldorf-Konzerns gelangen.

6. Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes

Bereits im vergangenen Bericht haben die Gleichbehandlungsbeauftragten ausführlich zur Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) berichtet. Seit der Anzeige der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur Wahrnehmung des Messstellenbetriebs gegenüber der Bundesnetzagentur am 30.06.2017 wurden zum Stichtag 31.12.2025 insgesamt über 260.000 moderne Messeinrichtungen eingebaut. Hierzu bedient sich die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH u.a. eines Dienstleisters, der SGW Metering. Zudem startete die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH im November 2020 mit dem Einbau intelligenter Messsysteme. Bis zum Stichtag 31.12.2025 konnten bereits über 11.000 installiert werden.

Insgesamt umfasst der Rollout für das Konzessionsgebiet in Düsseldorf über 450.000 Messlokationen.

Im Berichtsjahr haben die Gleichbehandlungsbeauftragten den Gesetzesprozess zum Smart-Meter-Rollout 2.0 und dessen Umsetzung eng überwacht, um zu gewährleisten, dass die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei gegenüber allen Beteiligten (wie z.B. Anschlussnutzern, Anschlussnehmern und dritten Messstellenbetreibern) agiert und eine unbundling-konforme Ausgestaltung des Messstellenbetriebs auch auf der Grundlage des novellierten MsbG gewährleistet ist.

Des Weiteren bietet die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH seit dem Jahr 2017 den in ihrem Netzgebiet tätigen Lieferanten auf Basis des Mustermessstellenvertrags von VKU und BDEW Messstellenverträge an, um auch weiterhin eine integrierte Abrechnung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb, das grundsätzlich an Letztverbraucher weiterberechnet werden kann, über die Lieferanten zu ermöglichen. Der an das Verbändemuster angelehnte Messstellenvertrag wird allen Lieferanten diskriminierungsfrei angeboten und auf der Internetseite veröffentlicht. Die mit Datum vom 20.11.2025 unter dem Az. BK6-24-125 neu beschlossenen Messstellenverträge werden derzeit umgesetzt, damit sie spätestens bis zur verbindlichen Anwendung ab dem 01.07.2026 zum Abschluss – wie bislang – diskriminierungsfrei angeboten werden können.

Darüber hinaus veröffentlicht die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auf ihrer Internetseite auch einen Mustermessstellenvertrag, der durch die Entnahme von Energie unmittelbar mit den Anschlussnutzern gem. § 9 Abs. 3 MsbG zustande kommt.

Zudem bietet die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH allen Messstellenbetreibern im Netzgebiet Düsseldorf den Abschluss des von der Bundesnetzagentur festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrages an. Hintergrund ist die Festlegung der Bundesnetzagentur zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026).

7. Marktstammdatenregister

In den vergangenen Gleichbehandlungsberichten hat die Gleichbehandlungsstelle bereits über das Marktstammdatenregister berichtet.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten bedienen nach wie vor die Funktion der Administratoren, die die Registrierung der einzelnen Marktakteure sowie die Einrichtung von Marktakteursvertretern und Benutzerrollen diskriminierungsfrei vornehmen und verwalten. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Wettbewerbsbereiche keinerlei Netzinformationen, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind, einsehen oder in dem Portal eintragen können.

Im Berichtszeitraum standen die Gleichbehandlungsbeauftragten für Fragestellungen und Beratungen zur Verfügung. Insbesondere für den Netzbetreiber, die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, stellen sich die aus dem Marktstammdatenregister resultierenden Aufgaben weiterhin als sehr umfangreich dar. Vor allem die Netzbetreiberprüfungen könnten nach wie vor benutzerfreundlicher ausgestaltet und weniger zeitaufwendig sein.

Es gibt immer noch eine große Anzahl von Anlagen, die dem Netzbetreiber bereits bekannt sind, jedoch nicht im Marktstammdatenregister registriert wurden. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass Anlagenbetreiber ungeachtet mehrerer Anforderungen der Registrierungspflicht nicht nachkommen und zum anderen mit dem sehr hohen Zubau von neuen Anlagen in den letzten Jahren.

Die Abfrage der Bundesnetzagentur zu den nicht registrierten Anlagen hat hier nur bedingt zu einer Verbesserung geführt, da der Fokus zunächst im Jahr 2022 nur auf die Anlagen größer 100 kW, im Jahr 2023 auf Anlagen größer 30 kW und im Jahr 2024 auf Anlagen größer 25 kW gelegt wurde. Im Jahr 2025 wurden dann alle fehlenden Registrierungen abgefragt. Ein Ergebnis hierzu ist der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH jedoch noch nicht bekannt. Eine Kontaktaufnahme der Bundesnetzagentur zu diesen Anlagenbetreibern ist aus Sicht der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zwingend erforderlich, damit das Marktstammdatenregister die gewünschte Datenqualität erhalten kann.

Bei einem Großteil der Anlagen konnten die Netzbetreiberprüfungen schon vollständig abgeschlossen werden. Die große Anzahl an neuen Anlagen sowie teilweise sehr zeitaufwendige Mehrfachprüfungen auf Grund von Datenunstimmigkeiten und damit verbundenen Korrekturvorschlägen, sorgen für einen erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH und erschweren es, die Fristen zur Prüfung einzuhalten. Dennoch ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH bemüht, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Bedauerlicherweise kommt es auch vermehrt zu Meldungen von Anlagen, zu denen beim Netzbetreiber noch keinerlei Unterlagen eingereicht wurden. Des Weiteren fehlen auch weiterhin Rückmeldungen seitens der Anlagenbetreiber, um die Prüfung erfolgreich abschließen zu können. An dieser Stelle würde sich die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH eine Unterstützung der Bundesnetzagentur und eine entsprechende Prüfung durch diese wünschen.

Die neuen Regelungen zur Registrierung von Steckersolargeräten i.S.v. § 3 Nr. 43 EEG, nachfolgend „Balkonkraftwerk“ genannt, führen ebenfalls zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Verteilnetzbetreibern. Die Angabe der Zählernummer wird ausdrücklich begrüßt. Leider gibt es aber immer wieder Anlagenbetreiber, die nicht wissen, welche Nummer hier einzutragen ist. Dies erschwert eine Identifizierung erheblich. Auch mit Hilfe des Namens des Anlagenbetreibers ist eine Identifizierung nicht immer möglich. Zum einen gibt es Anlagenbetreiber, die in mehreren Wohnungen gemeldet sind, zum anderen sind Anlagenbetreiber und der durch den Lieferanten angemeldeten Netznutzer nicht immer personenidentisch. An dieser Stelle würden wir uns eine Rückfragemöglichkeit im Marktstammdatenregister wünschen, die es den Verteilnetzbetreibern ermöglicht, die Abnahmestelle einfacher zu identifizieren.

Zusätzlich stellen wir immer wieder fest, dass Anlagenbetreiber mehrere „Balkonkraftwerke“ hinter demselben Netzanschluss betreiben und damit die zulässigen Größen überschreiten. Oder dass ein „Balkonkraftwerk“ zusätzlich zu einer bestehenden KWK-Anlage angeschlossen wird. Dies hat natürlich Auswirkungen auf die notwendigen Messkonzepte und das „Balkonkraftwerk“ kann nicht in dem einfachen Verfahren angemeldet werden. Hier würde es den Verteilnetzbetreibern weiterhelfen, wenn eine Abfrage geschaffen würde, ob unter der Abnahmestelle bereits eine Einspeiseanlage vorhanden ist und in diesem Fall der Hinweis käme, dass eine einfache Registrierung nicht möglich und eine Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber notwendig ist.

Es kommt immer öfter vor, dass zusammen mit einem „Balkonkraftwerk“ auch ein Speicher registriert wird. Leider gilt das vereinfachte Verfahren nur für die „Balkonkraftwerke“ und nicht für den zugehörigen Speicher. Somit muss der Speicher über den „normalen“ Anmeldeprozess beim Netzbetreiber laufen, was zu einem erheblichen Kläraufwand mit den Anlagenbetreibern führt und oftmals auch wenig Einsicht,

bezüglich der gesetzlichen Regelungen. Hier wäre es hilfreich, wenn im Rahmen der Registrierung des Speichers direkt auf die Anmeldepflicht durch ein Fachunternehmen beim Netzbetreiber hingewiesen würde.

Das Fehlen von Möglichkeiten zum Tätigwerden der BNetzA gegenüber Anlagenbetreibern bei Nichtvorlage von Unterlagen führt zu massiven Fristverlängerungen mit einem entsprechend hohen Aufwand bei den Verteilnetzbetreibern. Die Beantragung von Fristverlängerungen ist die einzige Möglichkeit, die den Verteilnetzbetreibern bleibt, um Zwangsgelder durch die BNetzA wegen einer nicht fristgerechten Prüfung abzuwenden. Hier wäre eine Unterstützung der Verteilnetzbetreiber durch die BNetzA wünschenswert, da ein offizielles Schreiben einer Behörde oftmals andere Reaktionen bei den Anlagenbetreibern hervorruft.

Auf Grund der verstärkten Zubauten in den in den letzten Jahren werden weiterhin deutlich mehr Anlagen in Betrieb genommen als in allen Jahren zuvor. Ungeachtet dieser Rahmenbedingungen ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, wie zuvor schon beschrieben, sehr bemüht, noch ausstehende Netzbetreiberprüfungen zeitnah vorzunehmen.

8. Unbundling-Beschwerden

Im Berichtszeitraum wurden an die Gleichbehandlungsbeauftragten keinerlei begründete Beschwerden im Hinblick auf eine mögliche Diskriminierung seitens der Schlichtungsstelle Energie e.V., seitens der Bundesnetzagentur oder von Marktteilnehmern herangetragen.

Im Berichtsjahr war die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH an 61 Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. beteiligt. In den weit überwiegenden Fällen erfolgte die Hinzuziehung der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur Aufklärung von Lieferantenwechselprozessen oder zur Informationsbereitstellung von Zählerständen und Entnahmemengen.

Ein Diskriminierungsverstoß konnte keineswegs festgestellt werden. Es hat sich in keinem Fall gezeigt, dass die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH gegen gesetzliche oder behördliche Maßnahmen verstoßen hat. Hierdurch wird deutlich, dass die im Stadtwerke Düsseldorf Konzern getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben sehr wirkungsvoll und nachhaltig sind.

IV. Gleichbehandlungsmanagement

1. Gleichbehandlungsbeauftragte

Gleichbehandlungsbeauftragte der Stadtwerke Düsseldorf AG sind Herr Stephan Mombartz und Herr Georg Lengeling. Die Gleichbehandlungsstelle ist in der Abteilung Recht und Regulierung angesiedelt. Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind zuständig für die Gesellschaften Stadtwerke Düsseldorf AG und Netzgesellschaft Düsseldorf mbH. Erreichbar sind die Gleichbehandlungsbeauftragten unter folgenden Kontaktdaten:

Herr Stephan Mombartz Tel: 0211-821-2685
E-Mail: smombartz@swd-ag.de

Herr Georg Lengeling Tel: 0211-821-2805
E-Mail: glengeling@swd-ag.de

Hierbei ist sichergestellt, dass die Gleichbehandlungsbeauftragten ihre Funktion gem. § 7a Abs. 5 EnWG umfassend und uneingeschränkt wahrnehmen können.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind in ihrer Aufgabenerfüllung frei von Weisungen des vertikal integrierten Unternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen. Sie sind in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und haben Zugang zu allen Informationen, über die der Stadtwerke Düsseldorf Konzern verfügt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Gleichbehandlungsstelle hat bei Verdacht eines Verstoßes sowie bei stichprobenartigen Kontrollen das Recht auf ungehinderten Zugang zu allen Unternehmensbereichen. Des Weiteren haben die Gleichbehandlungsbeauftragten das Recht, Beschäftigte zu befragen und Einsicht in Akten, Unterlagen und elektronische Systeme zu nehmen.

Neben ihren Tätigkeiten sind die Gleichbehandlungsbeauftragten rechtsberatend ausschließlich tätig für die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH. Eine Rechtsberatung der Wettbewerbsbereiche der Stadtwerke Düsseldorf AG erfolgt durch die Gleichbehandlungsbeauftragten dagegen nicht.

2. Beratungs- und Informationsfunktion der Gleichbehandlungsstelle

Die Gleichbehandlungsstelle ist als zentraler Ansprechpartner für alle unbundling-bezogenen Fragestellungen im Unternehmen etabliert und wird auch seitens der jeweiligen Beschäftigten frühzeitig im Vorhinein in unbundling-relevante

Fragestellungen einbezogen. Als Folge der umfangreichen Schulungs- und Informationsmaßnahmen hat sich insbesondere in der Netzgesellschaft aber auch bei den für die Netzgesellschaft tätigen Beschäftigten in der Stadtwerke Düsseldorf AG ein ausgeprägtes Unbundling-Bewusstsein entwickelt.

Für die Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsstelle und den mit dem Netzbetrieb befassten Beschäftigten ist ein direkter E-Mail-, MS-Teams- oder Telefonkontakt zu den Gleichbehandlungsbeauftragten jederzeit möglich.

Innerhalb der für die mit dem Netzbetrieb befassten Beschäftigten durchgeführten E-Learning-Schulungen wurden die Beschäftigten darüber informiert, dass sie sich in allen unbundling-relevanten Fragestellungen jederzeit an die Gleichbehandlungsstelle wenden und sie in Zweifelsfällen zu Rate ziehen können. Von dieser Möglichkeit machen die Beschäftigten regelmäßig Gebrauch, wodurch frühzeitig sichergestellt werden kann, dass es bei der Abwicklung der täglichen Arbeitsprozesse nicht zu Unbundlingverstößen durch die Beschäftigten kommt.

3. Weiterbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten sowie Austausch innerhalb des EnBW-Konzerns sowie auf Verbandsebene

Um sich selbst regelmäßig fortzubilden und stets über die aktuellen Entwicklungen informiert zu sein, nahmen die Gleichbehandlungsbeauftragten während des Berichtszeitraums an Informationsveranstaltungen des Verbands BDEW teil.

Darüber hinaus fand auch im Jahr 2025 eine regelmäßige Teilnahme an Arbeitskreisen innerhalb des EnBW-Konzerns statt. Die in regelmäßigen Abständen stattfindenden und vom Unbundling-Compliance-Office der EnBW geleiteten Sitzungen des Arbeitskreises dienen den Gleichbehandlungsbeauftragten zum Erfahrungsaustausch sowie zur Planung und Koordinierung der erforderlichen Unbundling-Maßnahmen, insbesondere mit dem Zweck der Angleichung der Unbundling-Standards in Bezug auf Verhaltensvorgaben, Unbundling-Kontrollen und -Schulungen. Im Berichtsjahr 2025 wurden unter anderem folgende Themen erörtert:

- der Gesetzentwurf des § 38a EnWG bzgl. der Neuregelung zur Übergangsversorgung von Kunden in Mittelspannung und Mitteldruck
- eine differenzierte Betrachtung der entflechtungsrechtlichen Betroffenheit von LNG-Anlagen, insbesondere bei (Nicht-)Einspeisung in das Gasnetz
- eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Unbundling-Vorgaben zu Doppelfunktionen anhand ausgewählter exemplarischer Fälle
- praktische Herausforderungen des buchhalterischen Unbundling des Messstellenbetriebs u. a. hinsichtlich der Aufschlüsselung nach Markttrollen und Refinanzierungsarten

- eine Anpassung der Unbundling-Klauseln für interne Dienstleistungsverträge der Verteilnetzbetreiber im Kontext der entsprechenden Entflechtungskontrolle dieser Verträge
die Weiterentwicklung der Mitarbeitendeninformation mittels neuer Plattformen und Tools, wie dem EnBW-LernWerk und kurzer inhouse-Lernvideos

Darüber hinaus bietet das Unbundling-Compliance-Office der EnBW zusätzlich zu den regulären Arbeitskreis-Sitzungen sog. „Unbundling Breakfast“-Termine an, in denen ein von den Teilnehmenden favorisiertes Schwerpunktthema vorgestellt und unter Unbundling-Gesichtspunkten vertieft diskutiert und beleuchtet wird. Inhaltlicher Gegenstand des Unbundling Breakfast waren die Rentabilitätskontrolle, aktuelle Entwicklungen zum Data Sharing und Unbundling sowie das Zusammenwirken von Data Governance Strukturen.

4. Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsstelle und den Geschäftsleitungen der Stadtwerke Düsseldorf AG und der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Zur Gewährleistung der Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsstelle und den Geschäftsleitungen berichten die Gleichbehandlungsbeauftragten dem Vorstand der Stadtwerke Düsseldorf AG sowie der Geschäftsführung der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH im Bedarfsfall über die aktuellen Vorkommnisse. Bei gegebenem Anlass besteht darüber hinaus entsprechend dem im Gleichbehandlungsprogramm verankerten direkten Vortragsrecht die Möglichkeit, jederzeit kurzfristig den jeweiligen Geschäftsleitungen zu berichten.

5. Überwachung der Unbundling-Konformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages gem. § 7a Abs. 5 EnWG hinsichtlich der Unbundling-Konformität führen die Gleichbehandlungsbeauftragten regelmäßig Kontrollen durch, in dem sie einzelne Prozesse der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH und der Stadtwerke Düsseldorf AG als Dienstleister einer Prüfung unterziehen. Zudem begleiten die Gleichbehandlungsbeauftragten unbundling-relevante Projekte und unterstützen die Beschäftigten bei unbundling-relevanten Fragestellungen. Darüber hinaus greifen sie Hinweise von Beschäftigten auf, um mögliche Unbundling-Verstöße zu verhindern.

Im Berichtszeitraum haben die Gleichbehandlungsbeauftragten neben den unter Ziffer III. genannten Prozessen folgende Prozesse und Fragestellungen mit Unbundlingrelevanz einer Unbundling-Prüfung unterzogen:

a. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)

Zur Umsetzung des § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes hatte die Bundesnetzagentur im November 2022 zwei Festlegungsverfahren eröffnet und im November 2023 abgeschlossen: Die Festlegung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen sowie die Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen, welche seit dem 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind.

Die getroffenen Regelungen begegnen insbesondere der Herausforderung, dass für die Elektrifizierung des Verkehrs- und Wärmesektors die Netzbetreiber eine schnelle und versorgungssichere Integration von Wärmepumpen, privaten Elektrofahrzeug-Ladeeinrichtungen und Batteriespeichern sicherstellen müssen, das Niederspannungsnetz jedoch noch nicht uneingeschränkt dafür ausgelegt ist. Daher erhalten Netzbetreiber die Möglichkeit anhand von Leistungsbegrenzungen zeitweise Überlastungen zu vermeiden, wofür den Betreibern der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Gegenzug eine Netzentgeltreduzierung zugestanden wird. Im Fall eines Steuerungseingriffs muss von den Netzbetreibern immer eine Mindestleistung zur Verfügung gestellt werden. Regelmäßige netzorientierte Steuerungsmaßnahmen sollen vermieden werden. Daher müssen Netzbetreiber nach erfolgten Netzeingriffen aufgrund von o. g. Engpässen entsprechende Maßnahmen in der Netzausbauplanung folgen lassen.

Bei der Umsetzung der Neuregelungen können sich unbundling-relevante Konstellationen ergeben, wie beispielsweise die Sicherstellung des Gebots der Nicht-Diskriminierung bei der gezielten Leistungssteuerung von Verbrauchern. Daher haben die Gleichbehandlungsbeauftragten bereits die Entwicklung der Festlegungsverfahren im Jahr 2023 in Gesprächen mit den zuständigen Fachbereichen thematisiert und bei der unbundling-konformen Umsetzung der Festlegungen auf der homepage der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auch im Verlauf des Berichtsjahres unterstützt.

b. Vertikal integriertes Unternehmen: Neue Begriffsdefinition

Im Zuge der am 28.07.2022 in Kraft getretenen Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (sog. Osterpaket) erfuhr die Begriffsdefinition des § 3 Nr. 38 EnWG „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ eine Anpassung an die Vorgaben der Binnenmarktrichtlinie Strom. Hierzu wurde bereits in den Berichten der vergangenen Jahre ausgeführt.

Die Gleichbehandlungsstelle wird die aktuellen Entwicklungen zu diesem Thema

weiterverfolgen und erforderlichenfalls notwendige Maßnahmen abstimmen.

c. Wasserstoffinfrastruktur

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat zusammen mit einem regionalen Cluster eine Trassierungsstudie eines Anschlusses an das Kernnetz für den Standort KWL durchführen lassen. Des Weiteren wurden Gespräche mit Industriekunden fortgeführt, um Wasserstoffbedarfe frühzeitig zu identifizieren. Der Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ist nach Inkrafttreten der Gasbinnenmarktrichtlinie aus Entflechtungsaspekten voraussichtlich grundsätzlich möglich, die regulatorischen Rahmenbedingungen für die dem Kernnetz nachgelagerten Netzbetreiber:innen sind allerdings noch unklar. Die Gleichbehandlungsstelle wird die Entwicklungen im Bereich Wasserstoff weiter beobachten.

d. Ergebnis der Prozessprüfungen/Testanrufe im Netzkundenservice

Im Zusammenhang mit der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms durch gezielte Prüfungen einzelner Prozesse wurden im Jahr 2025 keinerlei Unbundling-Verstöße festgestellt und damit keine Sanktionen gegenüber Beschäftigten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH oder der Stadtwerke Düsseldorf AG verhängt.

Vielmehr sind insbesondere diejenigen Beschäftigten, die mit Tätigkeiten für den Netzbetrieb betraut sind, aufgrund der durchgeführten erfolgreichen Schulungen so weit sensibilisiert, dass sie bereits von sich aus und vor Umsetzung etwaiger Maßnahmen auf eine bestehende Unbundling-Sensibilität hinweisen und die Gleichbehandlungsstelle informieren, so dass etwaige Verstöße gegen die Vorschriften des EnWG im Vorfeld ebenfalls nicht zu besorgen waren.

Als Beispiel einer solchen Prozessprüfung sei die Durchführung von Testanrufen im Netzkundenservice im Jahr 2025 genannt. Dabei wurde sich einem von der EnBW initiierten Vorhaben angeschlossen, bei dem mit Hilfe von Spezialisten der ESD Energie Service Deutschland GmbH, Offenburg (ESD), zu diesem Zweck im Zeitraum von KW 39 bis KW 41 des Berichtsjahrs Anrufe im Kundenservice bei allen Netzbetreibern des Geltungsbereiches des Gleichbehandlungsprogrammes der EnBW AG sowie bei einigen Beteiligungen der EnBW AG mit eigenem Gleichbehandlungsmanagement, wie der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, durchgeführt wurden. Insgesamt beteiligten sich 10 Verteilernetzbetreiber und es fanden mehr als 120 Einzelprüfungsvorgänge statt. Nach Beteiligung des Betriebsrates und geeigneter interner Information zur Teilnahme an dem Vorhaben anhand zweier Test-Szenarien wurde überprüft, ob die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH im telefonischen Kundenservice die Unbundlingvorschriften einhält. Zur vollsten Zufriedenheit der

Gleichbehandlungsbeauftragten wurde festgestellt, dass es zu keinem unbundling-relevanten Verstoß gekommen ist und es keiner Folgemaßnahmen bedurfte.

e. Kommunale Wärmeplanung

Mit dem 01.01.2024 sind das als Heizungsgesetz bekannt gewordene Gebäudeenergiegesetz (GEG) und das Wärmeplanungsgesetz (WPG) in Kraft getreten. Das GEG verpflichtet in erster Linie Eigentümer von Neubauten in Neubaugebieten grundsätzlich ab dem 01.01.2024 ihre Wärmeversorgung durch Erneuerbare Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu mindestens 65% sicherzustellen. Für Bestandsgebäude und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten gelten Ausnahme- und Übergangsvorschriften für einen Heizungsaustausch, das Ziel des Gesetzes ist es aber mittelfristig, die Wärmeversorgung in Gebäuden bis 2045 vollständig von der Nutzung fossiler Energieträger unabhängig zu machen.

Da neben der Nutzung dezentraler Lösungen auch die zentrale Wärmeversorgung in Betracht kommt, ist das GEG mit dem WPG zu lesen, das die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung auf kommunaler Ebene organisieren soll. Adressaten des WPG sind neben den Kommunen, die zur Erstellung einer Wärmeplanung bis zum Ablauf einer bestimmten Frist verpflichtet sind, u. a. auch Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die zur Herausgabe bestimmter Daten an die planungsverantwortliche Stelle und Erstellung eines Dekarbonisierungsfahrplans verpflichtet sind.

Im Zuge der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung fungiert der Stadtwerke Düsseldorf Konzern als Partner der planungsverantwortlichen Stelle. Dabei ist sichergestellt, dass unbundling-relevante Netz- und Netzkundendaten nicht an vertriebliche Bereiche des Konzerns gelangen und von diesen genutzt werden können. Die Gleichbehandlungsbeauftragten beobachten diesen Prozess unterstützend weiter.

V. Ausblick

Im nächsten Berichtszeitraum wird die Gleichbehandlungsstelle weitere Prozesse mit Diskriminierungspotential auf die Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben überprüfen sowie das Schulungs- und Informationssystem konsequent fortführen. Das E-Learning-Modul wird weiter aktuell gehalten und auch das Gleichbehandlungsprogramm aktualisiert, soweit erforderlich.

Darüber hinaus werden die Gleichbehandlungsbeauftragten wie in den vergangenen Jahren die rechtlichen Entwicklungen sowie die Anforderungen der Bundesnetzagentur beobachten und - falls erforderlich - mögliche Auswirkungen in ihr

Gleichbehandlungsmanagement einbeziehen.

Düsseldorf, den 26.03.2026

Gez. Mombartz

(Der Gleichbehandlungsbeauftragte)

Gez. Lengeling

(Der Gleichbehandlungsbeauftragte)